



Satzung

des Kreisfischereivereins Treuchtlingen - Weißenburg i.Bay. e.V.

(In der Fassung vom 16.01.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Kreisfischereiverein Treuchtlingen - Weißenburg i.Bay. e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Treuchtlingen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter der
Vereinsregister-Nummer 30201 eingetragen. Gegründet im Jahr 1946.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen
Mitgliedern ist Weißenburg i.Bay.
Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Treuchtlingen.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach
Ausschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein schafft die Voraussetzungen zur Verbreitung, Förderung und
Verbesserung der waidgerechten Angelfischerei.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - b) Hege und Pflege des Fischbestandes, Fischartenschutz, Wahrung der Werte
des Tier- und Gewässerschutzes, sowie Gewässerpflege.
 - c) Beratung, Ausbildung und Unterrichtung seiner Mitglieder in allen Angelegen
heiten der Fischerei, unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.
 - d) Besatzmaßnahmen und ordnungsgemäße Befischung des Fischwassers.
 - e) Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.
 - f) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den
Fischbestand, sowie auf den Bestand der Gewässer, insbesondere deren
Reinhaltung.
 - g) Zusammenarbeit mit allen Fischereiorganisationen und den der Fischerei nahe
stehenden Organisationen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur-,
Landschafts-, Tier- und Gewässerschutzes, der Jagd sowie den auf
fischereiwissenschaftlichen Gebieten tätigen Anstalten und Institutionen.
 - h) Förderung des Vereinswesens.

3. Der Verein verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden, die nicht unangemessen hoch sein dürfen.
Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge ganz oder teilweise zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Von ihnen geleistete Sach- und Kapitaleinlagen gehen in das Vermögen des Vereins über, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die einbezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Nachfolgeorganisation des Kreisfischereiverein Treuchtlingen - Weißenburg i.Bay. e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an den Fischereiverband Mittelfranken e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (mit Jahreserlaubnisschein für Vereinsgewässer)
 - b) ordentlichen Mitgliedern (ohne Jahreserlaubnisschein für Vereinsgewässer)
 - c) Jugendlichen
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können Personen ab dem 18. Lebensjahr werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verwaltung ernannt. Voraussetzung ist, dass sich diese Personen im Besonderen um den Verein verdient gemacht haben. Der Antrag in der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Verwaltungsmitglieder. Die Beitragszahlung kann durch Verwaltungsbeschluss ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Sie können Anträge stellen und Vorschläge einreichen, sowie an den Aussprachen teilnehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden. Weiteres regelt die Jugendordnung.

5. Die ordentliche Mitglieder mit Jahreserlaubnisschein für die Vereinsgewässer des Kreisfischereivereins Treuchtlingen-Weißenburg i.Bay. e.V. sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Fischereiberechtigt sind nur Mitglieder mit gültigen Fischereischein. Sie ist erst wirksam nach Bezahlung der Beiträge. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
3. Der Aufgenommene unterwirft sich der geltenden Satzung.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres (Geschäftsjahr) seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Aufnahmebeitrag wird dabei zurückgezahlt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Insbesondere können die Mitglieder im Rahmen der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Im Rahmen der Pflichten haben sie insbesondere:

- a) Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen
 - b) An den Vereinsversammlungen teilzunehmen
 - c) Über alle für die Bewirtschaftung und Bestandserhaltung gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten
 - d) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen zu entrichten. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug oder ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines oder die Fischereiausübung versagt werden.
 - e) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass der Verein sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Das gilt auch bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer dem Verein verloren geht.
3. Der Antrag auf Änderung eines Jahreserlaubnisscheines für die Vereinsgewässer (Ausstellung oder Abmeldung) kann nur bis zum 30. September des jeweiligen Jahres gestellt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft (Vereinsstrafen)

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt; er kann nur jeweils bis 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.
2. Durch Tod oder, falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.
Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitgliedes fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
3. Durch Ausschluss, er kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
 - b) gegen die zum Schutz der Fischerei bzw. Naturschutz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässerordnung verstoßen hat.
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist.
 - d) innerhalb des Vereins wiederholt oder Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat, oder sich in sonstiger Weise unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

4. Anstelle des Ausschlusses kann die Verwaltung vereinsinterne Maßnahmen verhängen.
Weiteres regelt die Disziplinarordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Verwaltung,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
Weiteres regelt die Wahlordnung
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.

4. Der 1. und der 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins und überwachen die Geschäftsführung.
5. Sie berufen und leiten die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und delegieren sonstige Versammlungen und Veranstaltungen.
6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Verwaltung und der Mitgliederversammlung jeweils zu berichten.
7. Bei Abweichung vom Haushaltsplan bedarf es der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 10.000,- € überschritten wird. Es bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem höheren Wert als 50.000,- €.
8. Für den Ankauf von Fischereirechten und Grundstücken bedarf es der Zustimmung der Verwaltung ab 100.000,- €, die der Mitgliederversammlung ab einem Betrag von 200.000,- €. Bei Pacht von Fischereirechten benötigt er die Zustimmung der Verwaltung ab einen Betrag von 20.000,- € pro Jahr, die der Mitgliederversammlung ab einem Betrag von 30.000,- € pro Jahr.

§ 10 Die Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem 1. Kassier
 - f) dem 2. Kassier
 - g) dem 1. und 2. Gewässerwart sowie den Stellvertretern
 - h) dem 1. Jugendwart
 - i) dem 2. Jugendwart
 - j) dem Gerätewart
 - k) dem Gewässerschutzbeauftragten
 - l) den Obmännern von
 - Markt Berolzheim
 - Pappenheim
 - Solnhofen
 - Treuchtlingen und
 - Weißenburg i.Bay.
 - m) bis zu 10 Beiräten

Die Verwaltungssitzungen sind nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen zulassen oder zuziehen. Die Verwaltung wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Ersatz-

wahl, die in der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch in der Jahreshauptversammlung durchzuführen ist. Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

2. Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - b) Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Erlass einer Geschäfts-, Datenschutzver-, Disziplinar-, Wahl-, Schiedsgerichts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer-, Lehrgangs- und Jugendordnung sowie sonstiger notwendiger Vereinsordnungen
 - d) Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnung von Mitgliedern
 - e) Bildung von Kommissionen und Ausschüssen
 - f) Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung
 - g) Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden
 - h) Bestellung der Beiräte, der Revisoren, des Schiedsgerichts, der Gerätewarte und des Gewässerschutzbeauftragten.
 - i) Bestellung von Stellvertretern eines Verwaltungsmitgliedes.

Die vorgenannten Vereinsordnungen werden erlassen, sofern es die Belange des Vereins erfordern. Im übrigen berät die Verwaltung den Vorstand. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Darunter sind zu verstehen:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- / Kassenberichtes und des Revisionsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen durch

Bekanntmachung in digitaler Form. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder rechtskräftig.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
7. Anträge sind schriftlich, mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Wenn bei besonders dringenden Fällen die Einhaltung der Frist nicht möglich war, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung des Antrages.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss, es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
2. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung finden sinngemäß Anwendung.

§ 13 Gelegentliche Zusammenkünfte

Neben der Mitgliederversammlung können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung über rechtliche und sonstige Neuerungen durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.

§ 14 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern, zwei Ersatzbeisitzern.
2. Sie sind von der Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
3. Das Schiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 15 Revisoren

1. Es sind zwei Revisoren zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ersuchen.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 16.01.202023 in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.